

## **Beiziehung einer Hilfskraft zur Gutachtenserörterung (§ 30 GebAG)**

1. Die aufgewendeten Kosten einer Hilfskraft sind dem Sachverständigen nach § 30 Z 1 GebAG nur dann zu ersetzen, wenn die Beiziehung nach Art und Umfang der Tätigkeit des Sachverständigen unumgänglich notwendig war.
2. Bei der Beurteilung der Notwendigkeit sind strengste Maßstäbe anzuwenden, weil die mit der Sachverständigentätigkeit verbundenen Arbeiten grundsätzlich mit der Gebühr für Mühewaltung entlohnt werden.
3. Bei der Erörterung eines Buchgutachtens in einem komplexen Fall kann die Beiziehung qualifizierter Hilfskräfte erforderlich sein, um mögliche in der Hauptverhandlung zu beantwortende Fragen rasch und effizient auch mit den erforderlichen Unterlagen zu unterlegen.
4. Die Beiziehung einer Hilfskraft ist nicht erforderlich, wenn für den ersten Verhandlungstag nach dem Verhandlungsfahrplan nur die Einvernahme des Angeklagten geplant war und die Gutachtenserörterung erst am dritten Verhandlungstag stattfinden sollte, auch wenn der Sachverständige für alle drei Verhandlungstage geladen wurde.
5. Dem gerichtsbekannt in vielen Wirtschaftsstrafsachen beigezogenen Sachverständigen musste schon aufgrund seiner Tätigkeit bekannt sein, dass zuerst die Vernehmung der Angeklagten erfolgt und die Gutachtenserörterungen schon aus Zweckmäßigkeitsgründen stets am Schluss des Beweisverfahrens stattfinden.

### **OLG Wien vom 7. September 2011, 23 Bs 321/11s**

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen Mag. (FH) N. N. (für die Teilnahme an der Hauptverhandlung vom 13. 5. 2011 und 18. 5. 2011 mit insgesamt € 2.263,- (inklusive USt) . Nach der Begründung dieses Beschlusses – eine Aufschlüsselung der zugesprochenen Gebühren

ist dem Spruch ebenso wenig zu entnehmen wie die Abweisung des vom Sachverständigen geltend gemachten Mehrbegehrens – setzt sich dieser Betrag aus der Gebühr für Mühewaltung gemäß § 34 Abs 1 GebAG für vier Verhandlungsstunden am 13. 5. 2011 und für fünf Verhandlungsstunden am 18. 5. 2011 á € 170,– und für die Beiziehung von Hilfskräften gemäß § 30 GebAG für vier Verhandlungsstunden am 13. 5. 2011 á € 89,– sowie USt zusammen.

Gegen den Zuspruch der Gebühr für die Beiziehung einer Hilfskraft am 13. 5. 2011 richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Angeklagten M. H. mit der Begründung, dass entgegen der Rechtsansicht des Erstgerichts eine Beiziehung von Hilfskräften nicht unumgänglich notwendig gewesen sei.

Die Beschwerde erweist sich als berechtigt.

Wie das Erstgericht zunächst zutreffend ausführte, hatte der Sachverständige Mag. (FH) N. N. über Auftrag des Landesgerichts Wiener Neustadt (zusammengefasst) ein Gutachten über die mehrjährige wirtschaftliche Entwicklung mehrerer im Einflussbereich des Beschwerdeführers stehender Unternehmen, deren Verflechtungen untereinander sowie die Zahlungsflüsse auf dutzenden Bankkonten der Firmen zu analysieren und in strafrechtlicher Hinsicht zu bewerten, was in einem vierbändigen Gutachten mündete. Aufgrund der Komplexität des Falles wurde bereits bei der Befundaufnahme eine Hilfskraft im Umfang von 422,25 Stunden beigezogen.

Am 11. 4. 2011 erfolgte die Ausschreibung der Hauptverhandlung für den 13. 5. 2011, 18. 5. 2011 und 19. 5. 2011, wobei am ersten Tag die Vernehmung der Angeklagten, am zweiten Tag die Vernehmung der Angeklagten und von Zeugen und am dritten Tag ebenfalls eine Zeugenvernehmung und die Gutachtenserörterung festgesetzt wurden. Der Sachverständige Mag. (FH) N. N. wurde für alle drei Tage geladen.

Zur Hauptverhandlung am 13. 5. 2011 erschien der Sachverständige mit – dem bereits bei der Befundaufnahme zugezogenen – Dott. F. M. als Hilfskraft, bei der Hauptverhandlung am 18. 5. 2011, in welcher eine Vertagung auf unbestimmte Zeit zur Gutachtensergänzung erfolgte, ohne Hilfskraft.

Muss der Sachverständige zur Erfüllung gerichtlicher Aufträge Hilfskräfte beiziehen, so sind ihm nach § 30 Z 1 GebAG die hierfür aufgewendeten Kosten zu ersetzen, wenn die Beiziehung nach Art und Umfang der Tätigkeit des Sachverständigen unumgänglich notwendig ist. Diese Einschränkung soll verdeutlichen, dass bei der Beurteilung der Notwendigkeit strengste Maßstäbe anzuwenden sind, weil die mit der SV-Tätigkeit verbundenen Arbeiten grundsätzlich mit der Gebühr für Mühewaltung entlohnt werden (*Krammer/Schmidt*, SDG – GebAG<sup>3</sup>, § 30 GebAG Anm 2; E 12).

Der Sachverständige begründete die Beiziehung der Hilfskraft damit, dass es sich um einen komplexen Fall handle,

der bereits bei der Befundaufnahme die Beiziehung qualifizierter Hilfskräfte erforderlich gemacht habe. Dott. F. M. sei in der Hauptverhandlung beigezogen worden, um mögliche in der Hauptverhandlung zu beantwortende Fragen rasch und effizient im Sinne aller Beteiligten auch mit den erforderlichen Unterlagen zu unterlegen.

Schon aufgrund des „Verhandlungsfahrplans“ ergibt sich aber, dass die Beiziehung einer Hilfskraft, die nach den Ausführungen des Sachverständigen und dem Grundsatz, dass ein vom Gericht bestellter Sachverständiger sein Gutachten persönlich zu erstatten hat (*Krammer/Schmidt*, aaO, § 30 E 2), offensichtlich nur dazu erforderlich gewesen wäre, Gutachtensbestandteile bzw Befundunterlagen rasch bereitzustellen, in der Hauptverhandlung am 13. 5. 2011 nicht unumgänglich notwendig gewesen ist, zumal für diesen Verhandlungstag nur die Einvernahme der Angeklagten geplant war und die Gutachtenserörterung, bei der sich die Beiziehung einer (aufgrund des oben Gesagten nicht qualifizierten) Hilfskraft aufgrund der Komplexität des Verfahrens allenfalls als notwendig erweisen könnte, erst am dritten Verhandlungstag stattfinden sollte. Der Umstand, dass dies dem Sachverständigen in der Ladung offensichtlich nicht so dezidiert zur Kenntnis gebracht wurde, ändert daran nichts, zumal dem gerichtsbekannt in zahlreichen Wirtschaftsstrafsachen beigezogenen Sachverständigen schon aufgrund seiner Tätigkeit bekannt sein musste, dass zuerst die Vernehmung der Angeklagten erfolgt und die Gutachtenserörterungen schon aus Zweckmäßigkeitsgründen stets am Schluss des Beweisverfahrens stattfinden.

Die Beiziehung der Hilfskraft in der Hauptverhandlung vom 13. 5. 2011 war daher tatsächlich nicht erforderlich – was auch das Hauptverhandlungsprotokoll zeigt –, weshalb der Beschwerde Folge zu geben und spruchgemäß zu entscheiden war.